

07.03.88

EG - AS - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung durch Karzinogene am Arbeitsplatz (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)

KOM(87) 641 endg; Ratsdok. 10662/87

Punkt der 587. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1988

A

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften, den Schutz der Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen weiter zu verbessern.

Er stimmt mit dem Rat überein, daß es zweckmäßig ist, von Regelungen für Einzelstoffe abzusehen und die Vorschriften für den Umgang mit krebserzeugenden Stoffen in einer allgemeinen Richtlinie zusammenzufassen.

...

Er bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß in der Richtlinie keine eigene Einstufung von Stoffen als kanzerogen erfolgt (Anhang I), sondern daß sich der Geltungsbereich der Richtlinie auf alle Stoffe erstreckt, die von den Europäischen Gemeinschaften als krebserzeugend eingestuft werden. Dadurch erübrigt sich die ständige Anpassung der Richtlinie. Es müssen dann nur die krebserzeugenden Stoffe, die nicht in Verkehr gebracht werden und nur bei der Herstellung oder Be- und Verarbeitung am Arbeitsplatz auftreten, in einen Anhang zur Richtlinie aufgenommen werden.

Um dies zu erreichen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung weiter darauf hinzuwirken, daß der Anhang II unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Vollzugs neu gefaßt wird.

B

2. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.